

Bundessozialgericht
- 7 RAR 96/78 -

Verkündet am
2. Oktober 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgericht hat auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1979 in Berlin
für Recht erkannt:

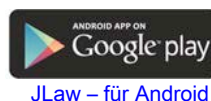
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. Juli 1978
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Re-
visionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

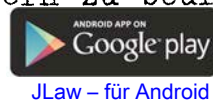
I

Der am 28. Oktober 1957 geborene Kläger ist spanischer Staatsangehöriger. Seit dem 7. Juli 1972 hält er sich ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sein Vater ist seit dem 1. Mai 1977 im Besitz einer unbeschränkten und unbefristeten Arbeitserlaubnis (AE) nach Artikel 10 Abs 3 des Niederlassungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat vom 23. April 1970 (Gesetz vom 7. September 1972, BGBl II 1041). Der Kläger beantragte am 12. Juli 1977 die Erteilung einer AE. Diesen Antrag lehnte das Arbeitsamt mit Bescheid vom 29. Juli 1977 ab, weil der Kläger nach dem deutschen Recht volljährig sei. Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 9. September 1977). Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 9. März 1978 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger die besondere AE nach Artikel 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat zu erteilen.

Mit Urteil vom 20. Juli 1978 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, dem Kläger stehe die AE nach Artikel 10 Abs 5 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages zu. Nach dem hier maßgebenden spanischen Recht sei der Kläger im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig gewesen. Die Geschäftsfähigkeit einer Person sei nach Artikel 7 Abs 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) vom 18. August 1896 (RGBl 604) nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem die Person angehört. Ebenso bestimmten sich die Volljährigkeit und die Minderjährigkeit nach Artikel 7 EGBGB. Diese Rechtsauffassung entspreche auch dem Niederlassungsvertrag. Danach würden die minderjährigen Kinder der ausländischen Arbeitnehmer offenbar deshalb begünstigt, weil sie im Regelfall noch im Haushalt der Eltern wohnten und unter elterlicher Gewalt stünden mit allen sich daraus ergebenden Auswirkungen (Personensorge, Vertretungsmacht in persönlichen Angelegenheiten, Bestimmung des Wohnsitzes usw). Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern sei ebenfalls nach dem Heimatrecht der Eltern zu beurteilen. Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

insoweit unvollständige Kollisionsnorm des Artikel 19 EGBGB sei durch Lehre und Rechtsprechung zu einer vollständigen Kollisionsnorm ausgebaut worden. Da das Recht eine Einheit sei und nicht angenommen werden könne, daß die Frage der Volljährigkeit eines Kindes in Artikel 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages anders beurteilt werden solle als in der gesamten übrigen Rechtsordnung, sei der Kläger ein minderjähriges Kind seines Vaters iS des Artikels 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages. Ihm sei die AE auch nicht nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu erteilen.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, die Frage der Minderjährigkeit sei nach deutschem Recht zu beurteilen. Dies ergebe sich aus Artikel 10 Abs 1 des Niederlassungsvertrages, wonach die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Arbeitnehmer durch Staatsangehörige der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der letztgenannten Vertragspartei zu regeln ist. Der Begriff der Minderjährigkeit in Artikel 10 Abs 5 des Vertrages sei nicht als zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit iS des Artikels 7 Abs 1 EGBGB zu verstehen, sondern als eine auf den Eintritt der Volljährigkeit im jeweiligen Vertragsstaat abgestellte Altersgrenze. Die Beurteilung der Minderjährigkeit iS des Artikels 10 Abs 5 des Vertrages nach dem inländischen Recht ergebe sich auch aus der in vielen anderen Bestimmungen des Vertrages gewährten Inlandsbehandlung von Staatsangehörigen im Gebiet der jeweils anderen Vertragspartei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 20. Juli 1978
sowie das Urteil des SG Hildesheim vom 9. März 1978
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

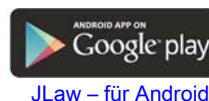
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er macht geltend, die Beklagte zitiere Artikel 10 Abs 1 des Niederlassungsvertrages unvollständig; diese Bestimmung regle ausdrücklich nur die Anwendung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften über ausländische Arbeitnehmer. Zur Frage der Minder-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

jährigkeit gebe es aber keine Regelung, die sich speziell auf ausländische Arbeitnehmer bezieht. Daher sei allein Artikel 7 EGBGB maßgebend. Somit sei der Kläger zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig gewesen. Unerheblich sei, daß durch Königliches Dekret vom 16. November 1978 mit Wirkung vom 17. November 1978 in Spanien nunmehr die Volljährigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginne.

II

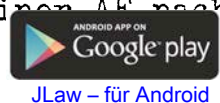
Die Revision ist unbegründet. Mit zutreffender Begründung hat das LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtmäßig, die Beklagte ist zur Erteilung einer AE nach Artikel 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat vom 23. April 1970, wirksam geworden durch Bundesgesetz vom 7. September 1972 (BGBl II 1041), verpflichtet. Durch die Verweisung in Artikel 10 Abs 5 des Vertrages ergibt sich der Inhalt der zu erteilenden AE aus Abs 3 der Vorschrift. Das SG hat mithin die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine AE zu erteilen, nach der er auf unbefristete Dauer keiner gebietlichen und vorbehaltlich des Artikels 9 Abs 6 des Niederlassungsvertrages keiner beruflichen Beschränkung in der Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung unterliegt.

Die Zurückweisung der Berufung der Beklagten hat das LSG zutreffend auf die Bestimmung des Artikels 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages gestützt und nicht auf die ihr inhaltlich entsprechende Vorschrift des § 2 Abs 3 der Verordnung über die AE für nichtdeutsche Arbeitnehmer (AEVO) vom 2. März 1971 (BGBl I 152). Der Bestimmung des Artikels 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages gebührt schon mit Rücksicht darauf der Vorrang, daß die AE nach § 2 AEVO auf fünf Jahre befristet ist (§ 4 Abs 2 AEVO), während die AE nach Artikel 10 Abs 5 iVm Abs 3 des Niederlassungsvertrages für unbefristete Dauer erteilt wird.

Nach Artikel 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages verkürzt sich bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sind, für ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder die zur Erteilung einer solchen AE erforderliche Aufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre.

Das LSG hat festgestellt, daß der Vater des Klägers seit dem 1. Mai 1977 eine AE nach Artikel 10 Abs 3 des Niederlassungsvertrages besitzt und der Kläger sich bei Antragstellung fünf Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik aufgehalten hat. Da die Rechtswirkung des Artikels 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages darin besteht, daß die "erforderliche Aufenthaltsdauer von acht Jahren auf fünf Jahre" verkürzt wird, ergänzt die Vorschrift nur den Abs 3. Der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei muß deshalb "ordnungsgemäß" gewesen sein. Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Klägers im Bundesgebiet hat das LSG mittelbar durch Bezug auf den Bescheid vom 29. Juli 1977 festgestellt. Dort wird der Aufenthalt des Klägers in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 7. Juli 1972 ausdrücklich als rechtmäßig bezeichnet. Schließlich hat das LSG festgestellt, daß der Kläger im Zeitpunkt der Antragstellung nach spanischem Recht minderjährig gewesen ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung der AE nach Artikel 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages erfüllt.

Die Minderjährigkeit iS des Artikels 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages richtet sich nach dem Recht der Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit der ausländische Arbeitnehmer besitzt, dh hier nach dem spanischen Recht.

Im Niederlassungsvertrag selbst ist diese Frage nicht geregelt, insbesondere nicht in Artikel 10 Abs 1. Danach regelt sich abweichend von Artikel 9 Abs 1 die Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit als Arbeitnehmer durch Staatsangehörige der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften der letztgenannten Vertragspartei über ausländische Arbeitnehmer. Der Kläger hält der Beklagten mit Recht entgegen, daß sie bei der Darlegung ihrer Ansicht die letzten drei Worte dieser Bestimmung weggelassen hat. Deutsche Bestimmungen über ausländische Arbeitnehmer sind insbesondere § 10 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) und die AEVO. Sie ent-



hält eine Vergünstigung für minderjährige Kinder von ausländischen Arbeitnehmern (§ 2 Abs 3 AEVO), auf die sich der Kläger gerade nicht stützt, und trifft keine Regelung darüber, wie lange Ausländer minderjährig sind. Für den Anspruch des Klägers ist entscheidend der in Artikel 10 Abs 1 des Niederlassungsvertrages bestimmte Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften, also die Bestimmung des Artikels 10 Abs 5.

Der Hinweis der Beklagten auf eine Reihe weiterer Vorschriften des Niederlassungsvertrages geht ebenfalls fehl. Nach den genannten Bestimmungen – Artikel 4; 6 Abs 3; 7 Abs 1; 8 Abs 1; 9 Abs 1; 10 Abs 1 und 5; 12 Abs 1 und 14 Abs 1 – wird den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates auf bestimmten Teilgebieten Inländerbehandlung gewährt. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß auch die Frage der Minderjährigkeit nach dem Inlandsrecht zu beurteilen ist. Den von der Beklagten erwähnten Vorschriften läßt sich nicht etwa ein allgemeiner Grundsatz entnehmen, daß den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung zu gewähren ist. In Artikel 10 regelt der Niederlassungsvertrag, wann unabhängig von den inländischen Bestimmungen den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei eine AE zu erteilen ist. Damit wird den ausländischen Arbeitnehmern ein Recht eingeräumt, was Inländer gar nicht benötigen. Schon deshalb kann aus der Tatsache der Inländerbehandlung auf anderen Teilgebieten nichts für die Auslegung des Artikels 10 Abs 5 entnommen werden.

Mit Recht wendet vielmehr das LSG auf die Begriffsbestimmung der Minderjährigkeit spanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik in Artikel 10 Abs 5 des Niederlassungsvertrages die Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts an. Die Minderjährigkeit ist ein privatrechtlicher Begriff. Im deutschen öffentlichen Recht wird der Begriff ohne eigene Bestimmung verwendet und ohne weiteres auf die maßgebende Vorschrift des § 2 BGB verwiesen. So geschieht es etwa in § 71 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Auch die Verwendung des Begriffs der Minderjährigkeit in § 2 Abs 3 AEVO kann nur als Verweisung auf § 2 BGB verstanden werden.

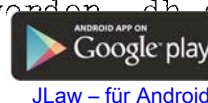


Die Bestimmung der Minderjährigkeit des Klägers nach spanischem Recht ergibt sich aus Artikel 7 EGBGB. Danach wird die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört (Absatz 1). Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist (Absatz 2). Artikel 7 Abs 1 EGBGB regelt unmittelbar nur bestimmte Wirkungen der Minderjährigkeit oder Volljährigkeit. Insoweit wird Artikel 7 EGBGB ergänzt durch Artikel 19 und Artikel 20 EGBGB, die das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern regeln. Dem Artikel 7 Abs 2 EGBGB ist aber eine Regelung darüber zu entnehmen, nach welchen Gesetzen sich die Minderjährigkeit und die Volljährigkeit beurteilt. Die Vorschrift geht davon aus, daß die Volljährigkeit des Ausländers sich vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den Gesetzen seines Heimatlandes beurteilt. Die Minderjährigkeit des Klägers richtet sich nicht entsprechend der Regelung über die elterliche Gewalt nach der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der hier nicht bekannten Staatsangehörigkeit der Mutter (Artikel 20 EGBGB). Vielmehr handelt es sich bei der Minderjährigkeit in Artikel 19 und 20 EGBGB um eine Vorfrage. Vorfragen sind nach der für sie jeweils zuständigen deutschen Norm des internationalen Privatrechts zu entscheiden (OLG Saarbrücken, NJW 66, 308). Dementsprechend ist die Volljährigkeit oder Minderjährigkeit der Bestimmung des Artikels 7 EGBGB zu entnehmen (Soergel/Siebert, Kommentar zum BGB, Band 7, 10. Aufl, Artikel 19 Anm 23). Die Volljährigkeit oder Minderjährigkeit des Klägers bestimmt sich deswegen nach spanischem Recht. Danach ist er im Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig gewesen.

Unerheblich ist, daß der Kläger unter Zugrundelegung der Feststellungen des LSG im Laufe des Revisionsverfahrens - am 28. Oktober 1978 - nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden spanischem Recht volljährig geworden ist. Der Bescheid über die Ablehnung einer AE ist zwar ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung und kann daher von nachfolgenden Rechts- und Verhältnissänderungen erfaßt werden, dh er kann auch vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eintritt der Änderung an rechtmäßig oder rechtswidrig werden. Ob dies uneingeschränkt auch im Revisionsverfahren zu beachten ist, kann dahingestellt bleiben. Der spätere Eintritt der Volljährigkeit des Klägers kann im vorliegenden Fall eine solche Änderung nicht bewirken. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, unterscheidet sich die gem. Artikel 10 Abs 5 Niederlassungsvertrag zu erteilende AE, abgesehen von den Voraussetzungen, nicht von der nach Artikel 10 Abs 3. Das folgt schon aus dem Wortlaut von Artikel 10 Abs 5. Hiernach verkürzt sich bei Arbeitnehmern, die im Besitz einer AE nach Abs 3 sind, für ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder die zur Erlangung einer solchen AE erforderliche Aufenthaltsdauer grundsätzlich von 8 Jahren auf 5 Jahre. Unter einer "solchen AE" kann nur die in Art 10 Abs 3 genannte verstanden werden. Diese ist aber auf unbefristete Dauer zu erteilen.

Aus diesen Gründen kann die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

